

Bericht des Theologischen Ausschusses A.B. zu den Rückmeldungen aus Gemeinden und Einrichtungen zur Diskussion um die Öffnung der kirchlichen Trauung für gleichgeschlechtliche Ehepaare

Einleitung

Am 7. Dezember 2018 hat die Synode A.B. ausführlich um die Frage des Umganges der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit der ab 1.1.2019 gültigen Rechtslage, wonach die staatliche Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht, diskutiert. Zuvor hatte der Theologische Ausschuss A.B. im Anschluss an einen Studientag am 24.11.2018 eine Empfehlung erarbeitet, die – kurz zusammengefasst – eine Öffnung der Trauung auch für standesamtlich getraute gleichgeschlechtliche Ehepaare in den Gemeinden, die sich dafür aussprechen, und in denen der/die Pfarrer/in sich dafür ausspricht, vorsieht. Den Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A.B. sollte, so der Beschluss der Synode A.B., bis 20. Februar Gelegenheit gegeben werden, zu dieser Empfehlung Stellung zu nehmen. Zusätzlich wurden weitere Fragen gestellt: Es ging um die Frage, ob Gemeinden sich für die Möglichkeit der Trauung aussprechen können („opt-in“) oder sich gegen eine allgemein vorgesehene Öffnung entscheiden können („opt-out“), weiters um die Frage, ob eine solche Entscheidung sich nur auf kirchliche Gebäude oder auf das ganze Gebiet der jeweiligen Pfarrgemeinde bezieht, und schließlich um die Frage, welche kirchlichen Handlungen nicht standesamtlich getrauten Paaren angeboten werden sollen.

Der Präsident der Synode A.B. schrieb am 14.12.2018 alle Gemeinden und Einrichtungen mit der Einladung zur Stellungnahme an, diesem Schreiben waren beigefügt der entsprechende Beschluss der Synode A.B. vom 7.12.2018, die Empfehlung des Theologischen Ausschusses A.B. vom 26.11.2018, der Bericht des Theologischen Ausschusses A.B. über das Jahr 2018 sowie umfangreiche Unterlagen aus dem Studientag vom 24.11.2018 „Trauung für alle“.

Mit dieser Einladung ist ein intensiver Diskussionsprozess in Gang gekommen. Das bildet sich schon allein in der Menge der Rückmeldungen ab. Mit dem Stichtag 20.2. haben 171 Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden¹ und 6 Werke bzw. Gemeinschaften Stellungnahmen abgegeben. Dazu kamen noch 65 Stellungnahmen von kirchlichen Vereinen, Arbeitsbereichen und Einzelpersonen. Dies und auch die Tatsache, dass viele dieser Stellungnahme neben dem Synodenbüro auch zusätzlich an Synodale und auch an Pfarrgemeinden versandt wurden, zeigt die hohe Emotionalität, mit der die Thematik behaftet ist.

Die Gemeinden und Werke haben in unterschiedlicher Intensität sich mit dem Thema auseinandergesetzt, auch das spiegeln die Rückmeldungen wider. Von der schlichten Mitteilung eines Abstimmungsergebnisses im Presbyterium bis hin zur ausführlichen Darstellung des Diskussionsprozesses in Diskussionsabenden, Gemeindeforen und Gemeindevertretungssitzungen – nicht selten unter Einbeziehung von externen Referentinnen und Referenten – ist alles zu finden. Die Stellungnahmen der Gemeinden und Einrichtungen (also Werke und Gemeinschaften) sind allen Synodalen vollständig zugegangen, sodass sich jeder und jede ein eigenes Bild machen konnte.

In sehr vielen Stellungnahmen wird die Kürze der Frist für die Stellungnahmen kritisiert, teilweise sogar sehr scharf. Dass dennoch so viele Gemeinden und Werke sich an dem Diskussionsprozess beteiligt haben, dafür gilt der ausdrückliche Dank!

¹ Die Evang. Kirche A.B. hat insgesamt 193 Pfarrgemeinden und 66 Tochtergemeinden; demzufolge haben 66% der Gemeinden Stellung genommen.

Auswertung

Das Spektrum der Rückmeldungen, die weit überwiegend von einem respektvollen Ton geprägt sind, könnte breiter nicht sein. Die reinen Zahlen der Kategorien „Pro“ (106 Gemeinden und 4 Werke/Einrichtungen), „Contra“ (57 Gemeinden, 1 Predigtstation sowie 1 Einrichtung) sowie 9 unentschieden/Kompromiss (8 Gemeinden, 1 Einrichtung) können dies nur unzureichend wiedergeben. Zahlreiche der Stellungnahmen nehmen auch auf die bereits innerhalb der Gemeinden kontroverse Diskussion Bezug.

Die meisten Rückmeldungen – Pro wie Contra – begründen ihre Position mit Bezug auf die Bibel. Hier werden deutliche Unterschiede im Schriftverständnis der Gemeinden bzw. ihrer Mitglieder offenbar; diese müssen langfristig auf allen Ebenen der Kirche miteinander ins Gespräch gebracht werden.

Die Befürworter einer „Trauung für alle“, für die das Thema eine ethische Frage darstellt, begründen ihre Präferenz mit dem Bezug auf das Doppelgebot der Liebe, auf Gottes Barmherzigkeit und Menschenfreundlichkeit und die Zuwendung Jesu zu denen, die Diskriminierung erfahren; zusätzlich verweisen sie darauf, dass partnerschaftliche homosexuelle Beziehungen in der Bibel und auch den Bekenntnisschriften gar nicht vorkämen. Jesus selbst habe den Menschen in den Mittelpunkt gestellt und dafür immer wieder Regeln aufgehoben. Eine „Schöpfungsordnung Ehe“ sei der Bibel fremd, Kern der Ehe sei vielmehr Treue, Liebe, Vertrauen und ehrliche lebenslange Zuwendung. Die vom Heiligen Geist erleuchtete Vernunft sei der hermeneutische Schlüssel zum Verstehen der Bibel; einem wortwörtlichen Verständnis der Bibel sei eine Absage zu erteilen. Das christliche Eheverständnis habe sich gewandelt; ebenso habe sich die humanwissenschaftliche Erkenntnis durchgesetzt, dass Homosexualität Teil der Geschöpflichkeit sei. Die Unterschiedlichkeit im Schriftverständnis und in der Beurteilung von Homosexualität innerhalb der Kirche sei in „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ auszuhalten.

Diejenigen, die einer „Trauung für alle“ ablehnend gegenüberstehen und hier eine Bekenntnisfrage sehen, verweisen auf die biblische Tradition, der zufolge die Ehe die gottgewollte Beziehung von einem Mann und einer Frau in lebenslanger Liebe und Treue sei. Freilich sei allen Menschen mit der Liebe Christi zu begegnen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung. Die Mehrzahl der Gemeinden verweist auf den Synodenbeschluss von 2007 als bewährten, tragfähigen Kompromiss: hier sei keine öffentliche Segnung (oder Trauung) homosexueller Paare vorgesehen. In einigen Stellungnahmen wird auch auf die Synodenresolution aus dem Jahr 1996 hingewiesen, in der es heißt: „Wir halten fest an der Ehe als der von Gott gewollten Gemeinschaft von Mann und Frau.“ Sehr eindringlich ist in den Contra-Stellungnahmen die Sorge um die Einheit der Kirche deutlich, die Sorge darum, dass zahlreiche Menschen ihren Pfarrgemeinden bei einer Entscheidung für die „Trauung für alle“ aus verschiedenen Motiven den Rücken kehren werden, Streit innerhalb der Gemeinden und zwischen ihnen entstehe, wenn nicht eine Entscheidung mit breitem Konsens gefunden werde. Schließlich sei die Kirche nicht an die staatliche Definition von Ehe gebunden. Nur eine Minderheit dieser Stellungnahmen verweist als eine ihrer Begründungen auf die negative Beurteilung der Homosexualität in den Schriften der Bibel.

Zu den Stellungnahmen der Gemeinden und Werke/Einrichtungen sind zusätzlich 65 Stellungnahmen von zahlreichen Einzelpersonen, aber auch von kirchlichen Arbeitsbereichen und Vereinen eingegangen. Nicht selten stammen diese Stellungnahmen von Personen, die eine andere Sicht vertreten, als die offizielle Stellungnahme ihrer Pfarrgemeinde – sowohl pro als auch contra.

Bei den 22 Pro-Stellungnahmen fällt auf, dass 7 von Pfarrer/innen stammen, die teilweise die Stellungnahmen ihrer Gemeinden ergänzen oder von ihnen abweichen. Ablehnend sind 43 dieser Einzel-Stellungnahmen.

Die „Trauung für alle“ – eine unzulässige Änderung des kirchlichen Bekenntnisses? – Überlegungen zum Umgang mit den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche

In vielen Stellungnahmen der Gegner einer „Trauung für alle“ wird auf die Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisschriften hingewiesen. Da auch in ihnen die Ehe als eine Gemeinschaft von Mann und Frau beschrieben wird, würde, so die Argumentation, die Evangelische Kirche A.B. in unzulässiger Weise ihr Bekenntnis ändern (Siehe Artikel 74 (4) Kirchenverfassung). Daher hatte sich der Theologische Ausschuss auch mit der Frage des Umgangs mit den Bekenntnisschriften zu befassen.

Schrift und Bekenntnis²

Schrift und Bekenntnis sind einander nachgeordnet. („Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der heiligen Schrift Altes und Neuen Testaments und allen andern Schriften erhalten, und bleibt allein die Heilige Schrift der einzig Richter, Regel und Richtschnur ... Die anderen Symbola aber und angezogene Schriften sind nicht Richter wie die Heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die Heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirchen Gottes von den damals Lebenden vorstanden und ausgelegt, und derselben widerwärtige Lehr vorworfen und vordambt worden...“ Epitome der Konkordienformel, Einleitung³) Die Schrift ist norma normans, das Bekenntnis norma normata. Kirchen verpflichten sich, das Bekenntnis an der Schrift zu prüfen. Die Schrift ist selbstausslegend und auslegungsbedürftig. Beides versteht sich von ihrer Mitte her („was Christum treibet“), also vom Evangelium. „Die Reformatoren haben sehr wohl die ‚Mitte der Schrift‘, das Evangelium von der rechtfertigenden Gnade Gottes in Jesus Christus, vom Textcorpus der Bibel unterschieden und in der klaren Bezeugung dieses Evangeliums, mit der sich die Schrift selbst auslegt, jeder lehrgesetzlichen Festlegung durch eine autoritative Auslegungsinstanz widersprochen.“⁴

Es geht also um das Evangelium, um die Mitte der Schrift. Wer gegen die Trauung oder Segnung homosexueller Paare unter Berufung auf die Bibel ist, muss glaubwürdig machen, dass dadurch die Mitte der Schrift betroffen ist und das Evangelium nicht mehr Evangelium bleibt und dass die Wahrzeichen der Kirche (notae ecclesiae), also Wort und Sakrament, verdunkelt werden.

Schrift und Bekenntnis sind keine Obernormen oberhalb der kirchlichen Regelungen. Sie sind keine Rechtssätze und keine Rechtsquellen, sondern Rechtserkenntnisquellen. „Wegen der normativen Unterordnung unter das lebendige Wort Gottes steht jedes Urteil über die Vereinbarkeit eines kirchlichen Handelns mit Schrift und Bekenntnis stets unter dem Vorbehalt eines neuen, geläuterten Verständnisses von Schrift und Bekenntnis und der in ihnen bezeugten Wirklichkeit Gottes. Es ist auf ein Verständnis von Schrift und Bekenntnis verwiesen, das sich weder durch doktrinaire Statik noch durch willkürliche Eigendynamik von der lebendigen Selbstmitteilung Gottes im Glauben ablöst, das stattdessen vielmehr auf diese Verheißung des Glaubens hin eine vorauslaufende Bekenntnisbildung in der Gemeinschaft der Glaubenden rezipiert. Diesem Vorbehalt der Bekenntnisbildung unterliegt die

² Dazu: Erklärung zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis (7. Session der 11. Synode A.B., Oktober 1998, abgedruckt in „Homosexualität und Kirche“, 86-90).

³ BSKL 769, 19-34.

⁴ Christoph Link, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, ZEvKR 58 (2013) 1-21 (7).

Beurteilung kirchlichen Handelns am Maßstab eines tradierten wie eines ‚besseren‘ Verständnisses von Schrift und Bekenntnis.“⁵

Bekenntnisbindung durch Bekenntnisfortbildung

Zwei Beispiele verdeutlichen, dass Bekenntnisbindung und Bekenntnisbildung kein Widerspruch sind: Am 25. Jänner 1949 ratifizierte die **Generalsynode** feierlich die Aufnahme der Evangelischen Kirche A. und H.B. in den Ökumenischen Rat der Kirchen, der im August 1948 in Amsterdam gegründet wurde. Am nächsten Tag (26. Jänner 1949, 14:15 Uhr) beschließt die **Synode A.B.** die Annahme der Konkordienformel. Bis dahin hatten die Confessio Augustana und Luthers Katechismen als Bekenntnisschriften der Kirche A.B. gegolten. Die beschlossene Änderung führte zu Irritationen auf reformierter Seite, weil die **Konkordienformel** deutlich die reformierte Abendmahlslehre verurteilt (Epitome VII⁶, Solida Declaratio VII⁷). Die gelebte Kirchengemeinschaft drohte am Bruch der Abendmahlsgemeinschaft zu zerbrechen. Die Kirche A.B. verabschiedete daraufhin eine Erklärung, in der es heißt: „Die Konkordienformel will nach ihrem eigenen Verständnis in der Klärung strittiger Lehrmeinungen das Augsburgische Bekenntnis auslegen, und unterstellt sich in solchem konkreten Bekennen allein der Norm und dem Urteil der Heiligen Schrift. Sie hat nach ihren eigenen Aussagen aber nicht die Absicht, einzelne Personen oder ganze Kirchen zu verurteilen.“ Das Bekenntnis wird also nicht geändert, aber neu gelesen und gedeutet. Es wurde **nicht zu etwas Anderem gemacht**, aber **doch anders gemacht** „im Sinne des Besser-Ausdrückens des im Kern schon eh und je Gesagten“⁸, was der Synode nicht verboten ist.

Neueren Datums ist die Diskussion um die Verwerfungen der Täufer in den Bekenntnisschriften im Zuge des Dialogs der Baptisten mit den Lutherischen Kirchen. In der für Deutschland geltenden Ausgabe des EG ist die CA abgedruckt (EG 857). Dazu der folgende Vorspruch: „Die zeitbedingten Verurteilungen Andersdenkender, die das Augsburger Bekenntnis enthält, sind heute kaum noch nachvollziehbar, weil sie Lehre und Praxis der verschiedenen Kirchen und Glaubensgemeinschaften weithin nicht mehr treffen und weil zwischen diesen immer mehr ein von Toleranz geprägtes Verhältnis entstanden ist.“ Nicht so in der Österreicausgabe des EG, wo es zur CA (Nr. 806.2) nur eine sehr allgemeine Fußnote zur Frage gibt, die festhält: „Diese Verurteilungen wollen das Evangelium vor Entstellungen bewahren, richten sich aber nicht gegen den persönlichen Glauben bestimmter Menschen.“

Im Dialog auf Weltebene wurden sehr grundsätzliche Bemerkungen zur Bekenntnishermenteutik festgehalten⁹: „Die heutigen Lutheraner verstehen sich in Kontinuität mit den Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts. Konfessionelles Bewusstsein fordert von Theologen jedoch nicht einfach die Wiederholung jeder Aussage der Bekenntnisschriften. Der Geist der Bekenntnisse selbst zwingt den Glaubenden, jegliche menschliche Formulierung des Glaubens abzulehnen oder zu modifizieren, die sich als mit dem Evangelium in seiner Anwendung auf die heutige Welt in Konflikt stehend erweist. So muss zum Beispiel die Lehre vom ‚gerechten Krieg‘, auf die in Artikel 16 der Confessio Augustana verwiesen wird, in unserer Zeit angesichts des sich wandelnden Charakters des Krieges neu interpretiert werden. In ähnlicher Weise muss Artikel 9 der CA, der zur Unterstützung der Auffassung benutzt worden ist, dass alle Kinder getauft werden müssten oder dass die Kindertaufe die einzig

⁵ Michael Germann, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses über die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, ZEvKR 50 (2005) 590-615 (602f.).

⁶ BSKL 796-803.

⁷ BSKL 970-1016.

⁸ Albert Stein, Bekenntniskonsens und Bekenntniserneuerung – kirchenrechtliche Implikationen, in: ders., Kirchenrecht in theologischer Verantwortung (Kirche und Recht 18), Wien 1990, 85-93 (90).

⁹ Baptisten und Lutheraner im Gespräch. Bericht der Gemeinsamen Kommission des Baptistischen Weltbundes und des Lutherischen Weltbundes 1990, in: Harding Meyer u.a. (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung 1982 – 1990, Band II, Verlag Otto Lembeck Frankfurt/Main 1992, Seiten 189 – 216 (214).

legitime Form der Taufe sei, neu interpretiert werden, um den Verhältnissen einer säkularisierten Gesellschaft gerecht zu werden.“¹⁰

Also: Trotz Art. 74 (4) ist die Möglichkeit der Bekenntniskonkretion durch Neuformulierung der von den bisherigen Bekenntnisschriften intendierten Bekenntnisaussage legitim.¹¹

Schluss

Die Synode A.B. ist konfrontiert mit einem äußerst großen Spektrum an Meinungen in dieser Frage. Der Theologische Ausschuss A.B. hat in intensiven Gesprächen einen Antrag an die Synode dazu formuliert. Dieser kann nicht alle Meinungen „unter einen Hut“ bringen. Aber er versucht, einen Weg zu finden, der es ermöglicht, dass die Vertreter der unterschiedlichen Positionen weiter im Gespräch miteinander bleiben oder überhaupt erst kommen. Denn das wird es, unabhängig davon, was die Synode A.B. beschließen wird, brauchen: Wie können wir in diesen Unterschieden und auch in der Emotionalität miteinander eine Kirche sein? Es reicht nicht, sich über die Frage der Trauung und das Eheverständnis zu verständigen. Wesentlicher ist die Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Auseinandersetzung: Dem Verständnis von Schrift und Bekenntnis. Das ist auf allen Ebenen unserer Kirche weiter zu bearbeiten.

Zum Schluss gilt der Dank ganz besonders der Stellvertretenden Obfrau des Theologischen Ausschusses A.B., Dr. Jutta Henner, bei der die Hauptlast der Auswertung der Stellungnahmen lag und die diese Stellungnahmen übersichtlich zusammengefasst hat.

Theologischer Ausschuss der Synode A.B., Linz, am 4. März 2019

¹⁰ Dazu auch: Die Verwerfungen der CA und ihre gegenwärtige Bedeutung (Texte aus der VELKD 13/1980).

¹¹ Albert Stein, a.a.O., 91.

PRO-Stellungnahmen: 110 (zusätzlich 5 +1 unentschieden bzw. Trauung/Segnung gestuft)**Gemeinden: 106 + 2 unentschieden bzw. 3 Trauung/Segnung****Werke/Einrichtungen: 4 + 1 unentschieden**

Diözesen	Burgenland: 16	Kärnten:13 (davon 2 für Kompromiss)	NÖ: 20	OÖ: 14	Sbg/Tir: 10	Stmk: 19 (davon 1 für Kompromiss, 1 unentschieden)	Wien: 19 (davon 1 unentschieden)
-----------------	----------------	--	--------	--------	-------------	---	-------------------------------------

GV: 32 / Presb: 42

GV + Presb: 9 Gemeindeversammlung: 1

k.A. 4

OPT-IN: 23 OPT-OUT: 38 + 2 k/A: 1 Weder/Noch: 1**Keine Einmütigkeit: 1****Ablehnung beider Varianten: 4****Gewissensvorbehalt geistlicher Amtsträger/innen: 21****Delegationspflicht: 7****Kirche: 29 + 2****Gemeindegebiet: 16 K.A. 2****Öffentliche Segnung eingetragener Partnerschaften:****Ja: 17 / ist dem Gemeindepfarrer freigestellt 1****Segnung nur im seelsorgerlichen/privaten Bereich: 15 + 1****Nein: 9 k/A: 4 (weitere Überlegungen nötig)****Öffentliche Trauung nur für bis 31.12.2018 geschlossene EPs: 1**

CONTRA 59 zusätzlich 3 unentschieden bzw. Kompromiss Trauung/Segnung gestuft

Gemeinden: 57 (+1 Kompromiss 2: keine Entscheidung) / **Predigtstation: 1** / **Werke/Einrichtungen: 1**

Diözesen:	Burgenland: 5	Kärnten: 10 (davon 1 unentschieden)	NÖ: 6	OÖ: 25 + 1PS (davon 1 Kompromiss, 1 unentschieden)	Sbg./Tirol: 3	Stmk: 8	W: 3
GV: 12				Presb 31	GV+Presbyterium: 9		
OPT-IN: 10		OPT-OUT: 2		k/A: 7		Ablehnung beider Varianten: 3	
Gewissensvorbehalt geistlicher Amtsträger/innen: 10				/ Wahlmöglichkeit der Gemeinden: 2			
Kirche: 1 Gemeindegebiet: 3							
Öffentliche Segnung eingetragener Partnerschaften:			Ja: 1		Nein: 7		k/A: 4